

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

**Name der Organisation:** Universitätsklinikum Schleswig-Holstein

**Anschrift:** Ratzeburger Allee 160, 23538 Lübeck

## Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	16
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	19
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	25
B5. Kommunikation der Ergebnisse	27
B6. Änderungen der Risikodisposition	28
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	29
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	29
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	30
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	31
D. Beschwerdeverfahren	32
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	32
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	36
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	38
E. Überprüfung des Risikomanagements	39

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Stabsstelle Corporate Governance:

-Elke Lottmann

Leitung Compliance Management

-Bernd Frey

Leitung Stabsstelle Corporate Governance/Leitung Interne Revision

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?**

**Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.**

Im Rahmen des Jahresberichtes wird der Vorstand über das Risikomanagement informiert.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?**

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

[https://www.uksh.de/uksh\\_media/Dateien\\_Verwaltung/Corporate+Governance/Compliance+Management/Dokumente/UKSH\\_Grundsatzerkla%3%A4rung+zum+LkSG-p-742984.pdf](https://www.uksh.de/uksh_media/Dateien_Verwaltung/Corporate+Governance/Compliance+Management/Dokumente/UKSH_Grundsatzerkla%3%A4rung+zum+LkSG-p-742984.pdf)

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.**

- Bestätigt

**Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.**

- Beschäftigte wurden per Intranet-Eintrag informiert.
- Personalräte hatten im Rahmen des LkSG-Umsetzungsprojektes vorab die Möglichkeit sich über die Grundsatzklärung zu informieren.
- Die Öffentlichkeit, einschließlich aller Zulieferer, erhalten über das Internet Zugang zur Grundsatzklärung.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

## **A. Strategie & Verankerung**

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.**

Seit der Veröffentlichung gab es keinen Sachverhalt, der eine Änderung notwendig gemacht hat.

## A. Strategie & Verankerung

### A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

**In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?**

- Personal/HR
- Einkauf/Beschaffung
- Recht/Compliance
- IT / Digitale Infrastruktur
- Revision

**Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.**

Beschaffungsstellen des UKSH inkl. IT:

- Einrichtung eines Risikomanagements
- jährliche und anlassbezogene Risikoanalyse bezüglich der Zulieferer
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen, im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern, und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen, im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern, und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentation insb. bezüglich des Lieferanten-Risikomanagements

Compliance Management:

- koordinierende Stelle für Anliegen rund um das LkSG
- Überwachung der Prozesse bezüglich des LkSG
- Aktualisierung/Anpassung des Risikomanagements
- jährliche Risikoanalyse bezüglich des UKSH
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens, insb. im eigenen Geschäftsbereich und für Zulieferer sowie deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer
- Schulung relevanter Personengruppen

Interne Revision:

- jährliche Risikoanalyse bezüglich der Tochtergesellschaften des UKSH
- übergeordnete Kontrollfunktion



**Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.**

Die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie wird mithilfe einer internen Prozessbeschreibung und unter Verwendung einer Software in die operativen Prozesse und Abläufe integriert.

Die Software unterstützt das gesamte Risikomanagement einschließlich: Risikoanalysen und Priorisierungen, Maßnahmenmanagement, Beschwerdeverfahren, Dokumentations- und Berichtspflicht, Schulungen relevanter Personengruppen sowie Wirksamkeitsüberprüfungen.

**Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.**

Insgesamt wurden ausreichend materielle und personelle Ressourcen bereitgestellt:

Zur effizienten Umsetzung des LkSG wurde eine Software beschafft. Bei der Umsetzung waren verschiedene Experten unterschiedlicher Fachbereiche eingebunden – Juristen, Compliance-, Risiko-, Projekt-, Change-, Qualitätsmanager, Betriebswirte, Einkäufer, IT-Experten u.a.

Das Compliance Management weist LkSG-spezifische Expertise vor, organisiert Schulungen und stellt relevante Informationen zur Verfügung.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?**

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

**Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.**

Seit Mitte des Jahres 2023 erfolgt eine kontinuierliche Risikoanalyse.

Zudem erfolgt eine jährliche Betrachtung im eigenen Geschäftsbereich und bezüglich der Zulieferunternehmen ab Dezember 2023.

**Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.**

Risiken werden angemessen gewichtet und priorisiert.

Insbesondere Risiken mit einer hohen Eintrittswahrscheinlichkeit und einem hohen erwarteten Schweregrad werden vor Risiken mit einer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit und einem geringen erwarteten Schweregrad bearbeitet.

Das Verfahren der Risikoanalyse:

1. kontinuierliche Risikoanalyse:

Anhand von Stammdaten der Zulieferer / der eigenen Organisation wird für jedes Unternehmen und jede geschützte Rechtsposition ein abstraktes Risiko ermittelt, das durch weitere Informationen, wie anerkannte Indizes und Pressemitteilungen detaillierter bewertet werden kann.

2. Anlassbezogene Risikoanalyse:

Zulieferer mit einem mittleren und hohen Risiko und insb. bei Verletzungen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten:

Es erfolgt eine konkrete Risikoanalyse auf Grundlage von ausgefüllten Risikofragebögen, Nachweisen/Zertifikaten, eigenen Erfahrungen des UKSH aus der Lieferantenbeziehungen und Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren.

Außerdem können insb. bei Verletzungen von Pflichten, weitere Priorisierungskriterien berücksichtigt werden: Umfang der Geschäftstätigkeit, das Einflussvermögen auf den Verursacher, der erwartete Schweregrad, die Umkehrbarkeit bzw. Wahrscheinlichkeit der Verletzung sowie der Verursachungsbeitrag und die Anzahl der Betroffenen.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden zentral abgelegt und können insbesondere von den

Beschaffungsstellen des UKSH-Konzerns jederzeit eingesehen werden.

Für den eigenen Geschäftsbereich und die unmittelbaren Zulieferer findet die Risikoanalyse einmal jährlich und bei veränderter Risikolage anlassbezogen statt.

Für die mittelbaren Zulieferern finden Risikoanalysen anlassbezogen statt, wenn überprüfbare und ernsthafte Anhaltspunkte vorliegen, die eine Sorgfaltspflichtverletzung möglich erscheinen lassen.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### **Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?**

- Ja, aufgrund weiterer Anlässe: Eigener Geschäftsbereich:  
Der intern festgelegte Schwellwert für eine einzelne Risikokategorie wurde überschritten.

Lieferanten:

Der intern festgelegte Schwellwert wurden von einigen Lieferanten hinsichtlich des Unternehmensrisikowertes überschritten.

#### **Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.**

Zu den konkreten Anlässen gehören die Überschreitung von intern festgelegten Schwellwerten.

#### **Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.**

Eigener Geschäftsbereich:

Im eigenen Geschäftsbereich wurde eine Risikokategorie aufgrund der Überschreitung des intern festgelegten Schwellwertes identifiziert.

Lieferanten:

Die Risikowerte einiger mittelbarer und eines unmittelbaren Lieferanten überschritten den intern festgelegten Schwellwert.

#### **Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.**

Die Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden werden bei der Risikoanalyse berücksichtigt und beeinflussen die Priorisierung von Risiken sowie die Priorisierung der damit verbundenen Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Im Berichtszeitraum gingen über das neue LkSG-spezifische Beschwerdeverfahren jedoch keine LkSG-relevante Beschwerden ein.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?**

- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### Ergebnisse der Risikoermittlung

##### Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

##### **Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?**

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?**

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

**Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.**

Risiken werden angemessen gewichtet und priorisiert.

Es werden insbesondere Risiken mit einer hohen Eintrittswahrscheinlichkeit und einem hohen Schweregrad in Kombination mit einem hohen eigenen Einflussvermögen auf den Verursacher voranging bearbeitet.

Zu den weiteren Priorisierungskriterien gehören die Anzahl der Betroffenen, die Art und der Umfang der Geschäftstätigkeit, die Umkehrbarkeit der Verletzung sowie der Verursachungsbeitrag.

Zusätzlich werden vorliegende Informationen aus Pressemitteilungen, Indizes, ausgefüllte Risikofragebögen, Nachweisen und die eigene Erfahrung sowie die Stammdaten des Lieferanten berücksichtigt.



## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich**

**Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?**

- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Das Universitätsklinikum hat gefährlichen Abfall zu entsorgen. Zum Beispiel fällt bei der Versorgung infektiöser Patientinnen sowie Patienten infektiöser Abfall an und um Krankheiten im Labor diagnostizieren zu können, kommen teilweise toxische Stoffe zum Einsatz.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?**

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Sensibilisierung

#### Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Risiko: "Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle"

Die regelmäßige Durchführung von allgemeinen Schulungen/Unterweisungen zum Arbeitsschutz sollen dazu beitragen, alle Mitarbeiter\*innen des eigenen Geschäftsbereiches im Umgang mit gesundheitsschädlichen Stoffen zu sensibilisieren, so dass sie achtsam mit gefährlichen Abfällen umgehen.

Arbeitsplatzbezogene Unterweisungen finden vor Ort insb. im Rahmen von Einarbeitungen statt.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Die Maßnahmen werden als angemessen und wirksam bewertet. Darauf deuten indirekt die Protokolle des Arbeitsschutzausschusses hin.

#### Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Risiken: "Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle"

Die Menge diverse gefährliche Abfälle aus dem UKSH wird erhoben u.a. um die Wirksamkeit von Maßnahmen zu überprüfen. Insgesamt lässt sich im Vergleich zum Vorjahr ein deutlicher Rückgang der Abfallmenge feststellen. Der Abfall wird einer fachgerechten Entsorgung zugeführt. Es lagen keinerlei Hinweise von den externen Überwachungsbehörden zu eventuellen Regelverstößen bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus dem UKSH und dem Transport von Gefahrgütern vor.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Die Maßnahmen werden als angemessen bewertet. Die Maßnahmen zur Reduzierung der Abfallmengen sind erfolgreich und lassen sich mithilfe der erhobenen Zahlen belegen. Eine Reduzierung der Abfallmenge dient dem Umweltschutz und führt zu einer Senkung des priorisierten Risikos.

**Andere/weitere Maßnahmen**

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Risiko: Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle

Die Aktivitäten der Abfallwirtschaft im UKSH werden vom Grundsatz bestimmt, vor der Entsorgung die Möglichkeiten der Abfallvermeidung und -verwertung auszuschöpfen, um beispielsweise die Reduzierungen von Abfallmengen zu ermöglichen.

Sowohl das für das Abfallmanagement zuständige Tochterunternehmen des UKSH als auch das für die entsprechende Vergabeverfahren zuständige Dezernat sind hinsichtlich des Verbotes der Ausfuhr gefährlicher Abfälle sensibilisiert und es kann bestätigt werden, dass weder das UKSH noch die für die Entsorgung zuständige Lieferanten inkl. Unterauftragnehmer gefährliche Abfälle ausführen.

Um diesen Umstand auch zukünftig gewährleisten zu können, werden die Vergabekriterien derzeit auf ihren Aktualisierungsbedarf hin geprüft.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Die Maßnahmen werden als angemessen bewertet. Eine Wirksamkeit wird insbesondere bei entsprechend aktualisierten Vergabekriterien erwartet.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

#### Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

#### Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

##### Um welches konkrete Risiko geht es?

Es liegen derzeit keine Informationen zu konkreten Risiken vor.

##### Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Vereinigte Staaten (USA)

#### Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

##### Um welches konkrete Risiko geht es?

Es liegen derzeit keine Informationen zu konkreten Risiken vor.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland
- Vereinigte Staaten (USA)

**Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)****Um welches konkrete Risiko geht es?**

Es liegen derzeit keine Informationen zu konkreten Risiken vor.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Vereinigte Staaten (USA)

**Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können****Um welches konkrete Risiko geht es?**

Es liegen derzeit keine Informationen zu konkreten Risiken vor.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- China
- Vereinigte Staaten (USA)

**Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren****Um welches konkrete Risiko geht es?**

Es liegen derzeit keine Informationen zu konkreten Risiken vor.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- China
- Deutschland
- Vereinigte Staaten (USA)

**Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen****Um welches konkrete Risiko geht es?**

Es liegen derzeit keine Informationen zu konkreten Risiken vor.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- China
- Deutschland
- Israel
- Serbien
- Vereinigte Staaten (USA)

**Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen**

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Es liegen derzeit keine Informationen zu konkreten Risiken vor.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- China
- Vereinigte Staaten (USA)

**Widerrechtliche Verletzung von Landrechten**

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Es liegen derzeit keine Informationen zu konkreten Risiken vor.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland
- Vereinigte Staaten (USA)

**Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei**

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Es liegen derzeit keine Informationen zu konkreten Risiken vor.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland
- Vereinigte Staaten (USA)

## Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

### Um welches konkrete Risiko geht es?

Es liegen derzeit keine Informationen zu konkreten Risiken vor.

### Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland
- Vereinigte Staaten (USA)

## Verbot von Kinderarbeit

### Um welches konkrete Risiko geht es?

Es liegen derzeit keine Informationen zu konkreten Risiken vor.

### Wo tritt das Risiko auf?

- Israel
- Serbien

## Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

### Um welches konkrete Risiko geht es?

Es liegen derzeit keine Informationen zu konkreten Risiken vor.

### Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland
- Vereinigte Staaten (USA)

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

#### Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Die Maßnahmen sollen langfristig dazu führen, dass nur jene Unternehmen wirtschaftlich erfolgreich sind, die die Sorgfaltspflichten berücksichtigen. Die Maßnahmen werden als angemessen und wirksam erachtet.

#### Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.**

- Lieferanten werden mithilfe verschiedener Dokumente bzgl. der LkSG-Sorgfaltspflichten sensibilisiert: Grundsatzklärung, Vertragsklauseln, Risikofragebogen u.a..
- Vor Vertragsabschluss sind Risikoanalysen gemäß unserer Prozessbeschreibung hinsichtlich der Lieferanten durchzuführen. Die Information fließt in die Auswahl von Lieferanten ein.
- Lieferanten, die die Einhaltung der entsprechenden Sorgfaltspflichten nicht zusichern, können von der Vergabe ausgeschlossen werden.
- Die Dauer der Vertragsbeziehung wird z.T. durch neue Vertragsklauseln geregelt. Das UKSH kann die Geschäftsbeziehung so lange aussetzen, bis der Lieferant die Verletzung der Menschen- und Umweltrechte beendet hat. Insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen bezüglich der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Schutzgüter kann das UKSH den Lieferantenvertrag kündigen.



**Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.**

Die Teilnahme am Vergabeverfahren und der Vertragsabschluss stellen erwartungsgemäß für viele Lieferanten einen Anreiz dar, die LkSG-Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen. Die Dokumente sensibilisieren bezüglich der Sorgfaltspflichten.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Da die Anzahl der mittelbaren Zulieferer sehr gering ist und keine konkreten Risiken bzw. Verletzungen vorliegen, hat das UKSH die Präventionsmaßnahmen der unmittelbaren Zulieferer priorisiert. Bei den unmittelbaren Zulieferern ist das Einflussvermögen des UKSH größer als bei mittelbaren Zulieferern. Zudem tragen die Präventionsmaßnahmen der unmittelbaren Zulieferer voraussichtlich dazu bei, dass die Risiken der mittelbaren Zulieferer sinken werden.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Keine

**Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Da die Anzahl der mittelbaren Zulieferer gering ist und keine konkreten Risiken bzw. Verletzungen vorliegen, hat das UKSH die Präventionsmaßnahmen der unmittelbaren Zulieferer priorisiert. Bei den unmittelbaren Zulieferer ist das Einflussvermögen des UKSH größer als bei den mittelbaren Zulieferern.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B5. Kommunikation der Ergebnisse**

**Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.**

- Bestätigt

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B6. Änderungen der Risikodisposition**

**Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?**

Gesetzlich ist dieser Bericht erstmalig für das Jahr 2023 erforderlich, daher liegt kein vorheriger Berichtszeitraum vor.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

- Risikoanalysen: anlassbezogen und mindestens 1x jährlich im Rahmen der Berichterstellung
- öffentlich zugänglicher Beschwerdekanal
- Informationspflicht gegenüber des Bereiches Compliance Management
- kontinuierliche Sichtung von Nachrichten/Pressemitteilungen
- Kontrollen mit Berührungspunkten zu den Sorgfaltspflichten des LkSG

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

- öffentlich zugänglicher Beschwerdekanal
- kontinuierliche Sichtung von Nachrichten/Pressemitteilungen
- vertraglich geregelte Informationspflicht gegenüber dem UKSH

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein



## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?**

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.**

Das UKSH hat ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, das allen Personen ermöglicht, auf Risiken und auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten anonym hinzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist auf der Homepage des UKSH im Bereich Compliance Management zu finden.

Link: <https://prod.osapiens.cloud/portal/portal/webbundle/supplier-os-hub/supplier-os-hub/public-access-app/complaint.html#/public/hub/uksh/DEFAULT/complaint/new>

Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens sind die Mitarbeitende des Compliance Managements zuständig, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Der hinweisgebenden Personen bestätigen sie den Eingang des Hinweises und erörtern mit ihr gemeinsam den Sachverhalt. Je nach Risikolage werden Maßnahmen ergriffen und bei Bedarf kann der hinweisgebenden Person ein Verfahren zur einvernehmlichen Beilegung angeboten werden.

Die BAFA-Handreichung zum Beschwerdeverfahren ist bekannt.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?**

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

**Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?**

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

#### Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

**Optional: Beschreiben Sie.**

Die Verfahrensordnung ist in der Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie im Abschnitt 2.5 enthalten und im Internet veröffentlicht:

UKSH\_Grundsatzerklärung+zum+LkSG-p-742984.pdf

#### Informationen zur Erreichbarkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

Informationen zur Erreichbarkeit sind öffentlich zugänglich:

[https://www.uksh.de/corporate\\_governance/Compliance+Management/Meldungen/Hinweise+betreffend+Hinweisgeberschutzgesetz+%28HinschG%29.html](https://www.uksh.de/corporate_governance/Compliance+Management/Meldungen/Hinweise+betreffend+Hinweisgeberschutzgesetz+%28HinschG%29.html)

#### Informationen zur Zuständigkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

Informationen zur Zuständigkeit sind in der Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie im Abschnitt 2.5 enthalten. Der Abschnitt 2.5 beinhaltet die Verfahrensordnung.

### Informationen zum Prozess

**Optional: Beschreiben Sie.**

Informationen zum Prozess sind in der Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie im Abschnitt 2.5 enthalten. Der Abschnitt 2.5 beinhaltet die Verfahrensordnung.

### Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

### Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

**Optional: Beschreiben Sie.**

Ja, siehe auch vorherige Antworten

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?**

Datei wurde hochgeladen

**Zur Verfahrensordnung:**

[https://www.uksh.de/uksh\\_media/Dateien\\_Verwaltung/Corporate+Governance/Compliance+Management/Dokumente/UKSH\\_Grundsatzerklaerung+zum+LkSG-p-742984.pdf](https://www.uksh.de/uksh_media/Dateien_Verwaltung/Corporate+Governance/Compliance+Management/Dokumente/UKSH_Grundsatzerklaerung+zum+LkSG-p-742984.pdf)

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.**

# Leitung Compliance Management:

- ist Hauptansprechperson für Anliegen rund um das LkSG mit koordinierender Funktion.
- nimmt das LkSG betreffende Beschwerden entgegen und bearbeitet diese oder leitet sie an Sachbearbeiter\*innen ihres Bereiches oder an zuständigen Einkäufer\*innen der unterschiedlichen Beschaffungsstellen weiter.

# Stellvertretende Leitung Compliance Management:

- vertritt die zuständige Person für Menschenrechte
- bearbeitet Beschwerden in der Regel nach Zuweisung

# Sachbearbeiter/in - Projektassistentin Compliance Management:

- Bearbeitung von Beschwerden nach Zuweisung

#Leitungen der Beschaffungsstellen des UKSH:

- = Leitung des Dezernates Wirtschaft und Versorgung, Leitung Dezernat Apotheke
- entscheidet auf Basis der Risikoanalyse zu Beschwerdefällen und auf Basis der Informationen der jeweiligen Einkäufer\*innen über die Durchführung von Maßnahmen .
- überwacht den Risikowert der Lieferanten seiner Beschaffungsstelle.

# Einkäufer/in

- führt Risikoanalysen von Lieferanten durch und bearbeitet Beschwerdefälle nach Zuweisung.
- definiert Präventions- und Abhilfemaßnahmen und verfolgt diese.
- stößt im Bedarfsfall die Eskalation an die Leitung an.

**Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind**

- Bestätigt

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.**

- Die anonyme Meldemöglichkeit gewährleistet die Vertraulichkeit der Identität von hinweisgebenden Personen.
- Sofern eine Beschwerde online abgegeben wird, weist das UKSH die hinweisgebende Person darauf hin, dass sie keine Angaben machen muss, die eine Identifizierung ihrer Person ermöglichen würde.
- Bei der Bearbeitung eines Hinweises wird die hinweisgebende Person nur dann nach ihrer Identität gefragt, wenn dies notwendig und unausweichlich zur Sachverhaltsermittlung ist.
- Nur der für das Beschwerdeverfahren zuständige Personenkreis hat Zugriff auf die Beschwerden und den Kommunikationskanal mit der hinweisgebenden Person. Die Prüfung der Beschwerden erfolgt ausschließlich durch den zuständigen Personenkreis.

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.**

Sofern Beschwerden den sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes betreffen, gelten die gesetzlichen Regelungen gem. § 36 HinSchG.

## D. Beschwerdeverfahren

### D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

**Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?**

- Nein

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?**

**In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?**

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

**Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.**

Die Prüfung findet anlassbezogen und einmal jährlich im Rahmen der Berichtserstellung unter Zuhilfenahme orientierender Fragen statt.

Eigener Geschäftsbereich und Zulieferer:

Derzeit liegen nur wenige Daten vor, die im Rahmen des LkSG-Risikomanagements erhoben worden sind und für die Bewertung der Wirksamkeit verwendet werden können. Die konkrete Beurteilung der Wirksamkeit und Angemessenheit bedarf aus unserer Sicht eines längeren Beurteilungszeitraumes. Wir erwarten jedoch, dass sich aufgrund unserer Maßnahmen eine Wirksamkeit zeigen wird.

Im Ergebnis liegen keine Hinweise auf ein unangemessenes oder unwirksames Risikomanagement vor.

Beschwerdeverfahren:

Über den neuen LkSG-spezifischen Beschwerdekanaal sind keine Beschwerden gemäß LkSG eingegangen, es konnten lediglich Hinweise gemäß HinSchG verzeichnet werden.

Es ist daher geplant, alle Mitarbeiter\*innen des UKSH-Konzerns noch einmal gezielt auf die Grundsatzklärung der Menschenrechtsstrategie und den anonymen Meldekanal aufmerksam zu machen.



## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?**

**In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?**

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.**

- Ressourcen und Expertise: Das Compliance Management steht in Zusammenarbeit mit den Beschaffungsstellen des UKSH als kompetente Ansprechstelle für die potentiell Betroffenen sowie für die verantwortlichen Personen im eigenen Geschäftsbereich zu Verfügung.
- Präventionsmaßnahmen: Schulungsangebote für die relevanten Personengruppen sowie Zurverfügungstellung von Informationen, Kommunikation der Erwartungshaltung an Zulieferer
- Abhilfemaßnahmen: Interne Regelungen sehen vor, die Interesse potentiell Betroffener zu berücksichtigen.
- Beschwerdeverfahren: Der Beschwerdekanaal ist anonym und jederzeit von allen potentiell Betroffenen per Internet erreichbar. Die Informationen des Beschwerdekanaals sind in allen UN-Sprachen sowie weiteren Sprachen hinterlegt.